

## Grenzüberschreitende Abfallverbringung zur vorläufigen Verwertung/Beseitigung

Häufig werden Abfälle, die grenzüberschreitend verbracht werden, zunächst nur einem Zwischenlager oder einer Vorbehandlungsanlage zugeführt. Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (EG-VVA) spricht insoweit von **vorläufigen Verfahren**. Als solche gelten gemäß Artikel 2 Nr. 5 und 7 EG-VVA die Beseitigungsverfahren D13 bis D15 sowie die Verwertungsverfahren R12 und R13 gemäß den Anhängen IIA und IIB zur EG-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG. Obwohl sich auch an die Verfahren D8, D9, R3 und R5 weitere Verfahren anschließen können, handelt es sich hierbei nicht um vorläufige Verfahren.

### **Vorläufige Beseitigungsverfahren:**

D13: Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren

D14: Neuverpacken vor Anwendung eines der in D1 bis D13 aufgeführten Verfahren

D15: Lagerung bis zur Anwendung eines der in D1 bis D14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

### **Vorläufige Verwertungsverfahren:**

R12: Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen

R13: Ansammlung von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren zu unterziehen (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

Typische, in der Praxis angewandte vorläufige Verfahren sind etwa die Zerlegung, Sortierung, Klassierung oder Abtrennung (D13 bzw. R12), das Zerkleinern, Schreddern oder Brechen (D13 bzw. R12), das Pelletieren oder Verdichten (D13 bzw. R12), das Vermischen oder Vermengen (D13 bzw. R12), das Neuverpacken (D14 bzw. R12) sowie die Lagerung (D15 bzw. R13).

Einem solchen vorläufigen Verfahren kann sich unmittelbar die endgültige Entsorgung, d. h. die endgültige Verwertung oder Beseitigung, anschließen. Möglich ist aber auch, dass zunächst noch ein weiteres vorläufiges Verfahren zur Anwendung kommt. Insoweit sind im Notifizierungsverfahren die nachfolgend beschriebenen Besonderheiten zu beachten.

Zur besseren Verständlichkeit werden dabei folgende Personenbezeichnungen verwendet:

- **Notifizierender** (z. B. Abfallerzeuger) **A**
- **Betreiber der Anlage zur vorläufigen Entsorgung** **B**
- **Betreiber der Anlage zur nachfolgenden Entsorgung** **C**
- wenn C nur eine weitere vorläufige Entsorgung durchführt:  
**Betreiber der Anlagen zur nachfolgenden Entsorgung** **D, E ...**

### **1. Angaben bei der Notifizierung**

Wird in Nr. 10 des Notifizierungsformulars eine Anlage zur vorläufigen Entsorgung (B) eingetragen, müssen auf einem Beiblatt auch **alle weiteren Anlagen**, in denen die nachfolgende vorläufige oder endgültige Entsorgung vorgesehen ist (C, ggf. auch D, E ...), benannt werden. Kann die weitere Entsorgung alternativ oder kumulativ in unterschiedlichen Anlagen erfolgen, sind alle Anlagen zu benennen, allerdings ohne dass dabei angegeben werden muss, wie die prozentuale Verteilung der Abfälle erfolgt. Entstehen etwa bei dem vorläufigen Verfahren – wie z. B. bei einer Sortierung – mehrere Abfallfraktionen, die unterschiedlichen Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren zugeführt werden, sind sämtliche weiteren Anlagen bis zur endgültigen Entsorgung der einzelnen Fraktionen darzustellen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich die Anlagen im selben Staat oder in anderen Staaten befinden. Anzugeben sind zumindest der **Firmenname, die Anschrift mit Telefon- und Faxnummer sowie die angewandten Technologien. Außerdem bedarf es grundsätzlich des Nachweises einer gültigen Anlagengenehmigung** (vgl. Artikel 4 Absatz 2 Nr. 6, Artikel 15 Buchst. a und Anhang II Teil 1 Nr. 5 EG-VVA sowie Fußnote 2 zu Nr. 10 des Notifizierungsformulars).

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH  
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34  
55130 Mainz  
Telefon: 06131 98298-0  
Fax: 06131 98298-22  
E-Mail: info@sam-rlp.de  
www.sam-rlp.de

Die zuständigen Behörden am Versandort (d. h. die für A zuständige Behörde) und am Bestimmungsort (d. h. die für B zuständige Behörde) dürfen der notifizierten Verbringung nur dann zustimmen, wenn keine Einwandsgründe nach Artikel 11 oder 12 EG-VVA vorliegen. Solche Einwandsgründe können sich nicht nur auf die Anlage zur vorläufigen Entsorgung (B) beziehen, sondern auch auf alle nachfolgenden Anlagen (Artikel 15 Buchst. b EG-VVA).

Der weitere Entsorgungsweg ist auch für die grundsätzlich mit der Notifizierung nachzuweisende **Sicherheitsleistung bzw. Versicherung** von Bedeutung. Diese muss der Höhe nach so kalkuliert sein, dass sie neben den Transportkosten, den Kosten für eine Lagerung für 90 Tage und den Kosten der vorläufigen Entsorgung (bei B) auch alle weiteren Kosten der nachfolgenden – vorläufigen oder nicht vorläufigen – Entsorgung (bei C, ggf. auch bei D, E ...) berücksichtigt (Artikel 6 Absatz 1 Buchst. b EG-VVA). Die Sicherheitsleistung bzw. Versicherung muss unbefristet oder zumindest für mindestens 3 Jahre gültig sein. Dies ergibt sich aus Folgendem: Eine Notifizierung gilt regelmäßig 1 Jahr, z. B. vom 1.1.2019 bis 31.12.2019. Erfolgt am letzten Tag noch eine Abfalllieferung, muss spätestens 1 Kalenderjahr danach der Abschluss der vorläufigen Verwertung/Beseitigung (bei B) bescheinigt werden, also spätestens am 31.12.2020 (unten Nr. 2). Anschließend muss der Betreiber der nachfolgenden Anlage (C) spätestens 1 Kalenderjahr nach Lieferung der Abfälle, also spätestens am 31.12.2021, die endgültige Entsorgung bescheinigen (unten Nr. 3). Erst dann darf grundsätzlich die Sicherheitsleistung bzw. Versicherung freigegeben werden (unten Nr. 4); erst dann endet eine mögliche Rückfuhrpflicht (unten Nr. 5). Damit muss auch die Sicherheitsleistung bzw. Versicherung über diesen Zeitraum hinweg gültig sein. Die Einzelheiten sollten vorab mit der Versandortbehörde (d. h. mit der für A zuständigen Behörde) abgestimmt werden. Zur Freigabe der Sicherheitsleistung bzw. Versicherung für weitere Abfallverbringungen siehe unten Nr. 4.

### 2. Bescheinigung der Abfallannahme und des Abschlusses der vorläufigen Entsorgung

Der Betreiber der Anlage, in der die vorläufige Entsorgung erfolgt (B), muss in dem dafür vorgesehenen **Feld 18 des Begleitformulars** die Annahme der einzelnen Abfälle **innerhalb von drei Tagen** nach deren Erhalt erklären und dem Notifizierenden (A) sowie den zuständigen Behörden Kopien des um diese Erklärung ergänzten Begleitformulars übersenden (Artikel 15 Buchst. c, Artikel 16 Buchst. d EG-VVA).

Außerdem muss er in **Feld 19 des Begleitformulars** oder in einer dem Begleitformular beigelegten

Bescheinigung **so bald wie möglich** nach Abschluss der vorläufigen Entsorgung, **spätestens jedoch 30 Tage danach und nicht später als ein Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle**, den Abschluss der vorläufigen Entsorgung bescheinigen. Bei einer Zwischenlagerung ist das Datum maßgeblich, an dem die Abfälle das Lager wieder verlassen. Der Anlagenbetreiber (B) muss dem Notifizierenden (A) und den betroffenen zuständigen Behörden unterzeichnete Kopien des um diese Angaben ergänzten Begleitformulars übersenden (Artikel 9 Absatz 7 und Artikel 15 Buchst. d EG-VVA).

### 3. Bescheinigung der endgültigen Entsorgung

Für die im Anschluss an das vorläufige Verfahren erfolgende weitere (vorläufige oder endgültige) Entsorgung ist wie nachfolgend dargestellt zu differenzieren:

- Erfolgt die weitere Entsorgung **im selben Staat** wie die vorläufige Entsorgung, muss der Notifizierende (A) mit dem Betreiber der Anlage zur vorläufigen Entsorgung (B) vertraglich vereinbaren, dass dieser eine Bescheinigung über die endgültige Entsorgung vorlegt (Artikel 5 Absatz 4 Buchst. a EG-VVA). B muss dabei seinerseits durch vertragliche Vereinbarung mit dem Betreiber der nachfolgenden Anlage (C) sicherstellen, dass er von diesem **so bald wie möglich** nach Lieferung der Abfälle, **spätestens jedoch ein Kalenderjahr danach**, eine Bescheinigung über die endgültige Entsorgung erhält. Diese Bescheinigung hat B sodann **unverzüglich** unter Angabe der grenzüberschreitenden Verbringung, auf die sie sich bezieht, dem Notifizierenden A und allen beteiligten Behörden zu übermitteln (Artikel 15 Buchst. e EG-VVA).

Im Einzelfall kann es **mehrere Bescheinigungen** geben, etwa wenn in der ersten Anlage (B) eine Sortierung erfolgt und die dabei entstehenden Abfallfraktionen in unterschiedlichen Anlagen weiter entsorgt werden. Kommt nach der ersten vorläufigen Entsorgung (B) ein weiteres vorläufiges Verfahren (C) zur Anwendung, so ist hier keine separate Bescheinigung notwendig. Vielmehr muss auch in diesem Fall nur die spätere endgültige Entsorgung (bei D, E ...) innerhalb der genannten Fristen bescheinigt werden.

Das **Begleitformular** kann für diese Bescheinigung(en) nicht verwendet werden, da dort entsprechende Angaben nicht vorgesehen sind und es bei dem Betreiber der Anlage zur vorläufigen Entsorgung (B) verbleibt. Die EU-Mitgliedstaaten haben deshalb in einer nicht rechtsverbindlichen sog. Anlaufstellen-Leitlinie ihre gemeinsame Auffassung zu der Frage niedergelegt, welche Angaben die Bescheinigung enthalten muss.

Danach ist es möglich, die Angaben in einem bestimmten **Formblatt** zu machen (siehe Abbildung am Ende) oder die notwendigen Informationen **auf andere Weise schriftlich** mitzuteilen. Erforderlich sind in jedem Fall **mindestens folgende Angaben**:

- Name und Anschrift der Anlage zur endgültigen Verwertung oder Beseitigung (z. B. C; wenn C ebenfalls nur ein vorläufiges Verfahren anwendet, dann D, E ...).
- Notifizierungsnummer und Nummer/n des Begleitformulars/der Begleitformulare, auf das/die sich die Bescheinigung bezieht.
- Endgültig verwertete bzw. beseitigte Abfallmenge mit Abfallbezeichnung.
- Erklärung des Anlagenbetreibers über die erfolgte endgültige Verwertung bzw. Beseitigung mit Unterschrift und Firmenstempel.

Soweit ein Import von Abfällen in eine deutsche Vorbehandlungsanlage bzw. ein deutsches Zwischenlager (B) erfolgt und es sich bei den Abfällen um Abfälle handelt, für deren weitere Entsorgung innerhalb Deutschlands (bei C) ein elektronischer Begleitschein gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) geführt werden muss, stellt dieser Begleitschein nicht ohne weiteres zugleich die erforderliche Bescheinigung dar. Denn auf dem Begleitschein dokumentiert der Betreiber der nachfolgenden Anlage (C) nur die Annahme der Abfälle und nicht auch deren Verwertung oder Beseitigung. Der Begleitschein kann nur dann als Bescheinigung nach Artikel 15 Buchst. e EG-VVA genutzt werden, wenn innerhalb der vorgegebenen Übersendungsfrist von 10 Kalendertagen nach Abfallannahme (§ 11 Absatz 3 NachwV) die endgültige Entsorgung erfolgt, dies vom Abfallentsorger (C) mit den o.g. Angaben im Feld „Frei für Vermerke“ des Begleitscheins versichert wird und der Betreiber der Anlage zur vorläufigen Entsorgung (B) sodann einen unterschriebenen Ausdruck dieses Begleitscheins zur Weiterleitung von Kopien an den Notifizierenden (A) und die zuständigen Behörden erhält.

- Erfolgt die anschließende (vorläufige oder endgültige) Entsorgung (z. B. bei C) in einem anderen EU-Mitgliedstaat als die erste vorläufige Entsorgung, muss der Betreiber der Anlage zur vorläufigen Entsorgung (B) eine weitere Notifizierung bei der für ihn zuständigen Behörde vornehmen, sofern es sich um notifizierungsbedürftige Abfälle handelt. Für diesen Fall ist nicht vorgesehen, dass die für die ursprüngliche Notifizierung zuständige Versandortbehörde (d. h. die für A zuständige Behörde) beteiligt werden muss. Sie erhält auch keine Bescheinigung über die nachfolgende endgültige Entsorgung. Ist der Bestimmungsstaat hingegen **kein Mitglied der**

**EU**, muss die neue Notifizierung des B auch gegenüber der Behörde des ursprünglichen Versandstaates erfolgen, aus dem die Abfälle zuvor kamen, also bei der für A zuständigen Behörde (Artikel 15 Buchst. d EG-VVA). In diesem Fall muss der ursprüngliche Notifizierende (A) zuvor mit dem Betreiber der Anlage zur vorläufigen Entsorgung (B) als neuem Notifizierenden vertraglich vereinbaren, dass dieser die neue Notifizierung auch bei der ursprünglichen Versandortbehörde einreicht (Artikel 5 Absatz 4 Buchst. b EG-VVA). Die für A zuständige Behörde hat dann im erneuten Notifizierungsverfahren anhand der ihr vorzulegenden Informationen und Unterlagen nochmals zu prüfen, ob Einwände gegen die nachfolgende Verbringung (zu C) vorliegen. Zudem erhält sie in diesem Fall von C Kopien des Begleitformulars mit der Bestätigung des Erhalts der Abfälle (Artikel 16 Buchst. d EG-VVA) und der Bescheinigung des Abschlusses der nachfolgenden nicht vorläufigen Entsorgung (Artikel 16 Buchst. e EG-VVA).

#### 4. Freigabe von Sicherheitsleistungen

Die genannten Bescheinigungen sind insbesondere für die **Freigabe** der vom Notifizierenden (A) erbrachten Sicherheitsleistung bzw. Versicherung (dazu oben Nr. 1.) durch die für ihn zuständige Behörde des Versandstaates von Bedeutung. Erst nach Freigabe kann die Sicherheitsleistung bzw. Versicherung für weitere Abfallverbringungen (z. B. im Rahmen neuer Notifizierungen) genutzt werden. Hier ist ebenfalls zu differenzieren:

- Erfolgt die endgültige Entsorgung (z. B. bei C) **im selben Staat** wie die vorläufige Verwertung oder Beseitigung (bei B), ist die Sicherheitsleistung bzw. Versicherung freizugeben, wenn die ursprüngliche Versandortbehörde (d. h. die für A zuständige Behörde) von B die Bescheinigung nach Artikel 15 Buchst. e über die endgültige Entsorgung erhalten hat. Ausnahmsweise kann die Freigabe bereits nach Vorlage einer Bescheinigung des B über den Abschluss der vorläufigen Entsorgung nach Artikel 15 Buchst. d erfolgen, sofern die weitere Entsorgung durch eine neue Sicherheitsleistung abgedeckt ist oder die zuständige Behörde des Bestimmungsstaates (d. h. die für B zuständige Behörde) der Auffassung ist, dass eine neue Sicherheitsleistung nicht erforderlich ist. Kann die Entsorgung dann nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden oder wird nach Abschluss der vorläufigen Entsorgung (bei B) eine illegale Verbringung festgestellt, hat die Behörde des Bestimmungsstaates (d. h. die für B zuständige Behörde) hierfür einzustehen (Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 2 und Absatz 6, ggf. in Verbindung mit Absatz 8 Unterabsatz 2 Satz 2, Artikel 22 Absatz 8, Artikel 24 Absatz 6 EG-VVA).



